

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 3

Artikel: Über- und Weiterleben im Schutzraum
Autor: Alboth, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über- und Weiterleben im Schutzraum

Herbert Alboth

In Nr. 6/79 haben wir auf 18 Seiten in Wort und Bild eingehend das vom Bundesamt für Zivilschutz herausgegebene Schutzraumhandbuch besprochen, das im Inland längst erwartet wurde und auch im Ausland viel Beachtung fand. Es wurde dank dem Einsatz des Presse- und Informationsdienstes des SZSV auch in einigen Fachzeitungen mit Illustrationen und Texthinweisen besprochen. Auch das Organ des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes, Auflage 100 000 Exemplare, hat in der ersten Nummer 1980 in einer Beilage darauf aufmerksam gemacht.

Diese auf lange Sicht konzipierte Aufklärungsarbeit beruht auf der Erkenntnis, dass die in den letzten Jahren erreichte Entwicklung mit zum Beispiel 6,07 Millionen Schutzplätzen, über 77 000 Liegestellen in sanitätsdienstlichen Anlagen wenig nützt, solange nicht jeder Einwohner unseres Landes seinen Schutzraum kennt, die rechtzeitige Entrümpelung vorbereitet und auch für die Einrichtung alle Vorkehren getroffen hat. Einmal mehr geht der Appell an die Hausbesitzer und Vermieter, an die Baugenossenschaften und Liegenschaftsverwaltungen und auch an die Hauswarte, die Mieter mit ihren Schutzräumen vertraut zu machen und die Massnahmen zu besprechen, die im Ernstfall sofort zu ergreifen sind. Es wäre zu wünschen, dass sich auch die

Frauen vermehrt dafür interessieren, stehen doch bei einer Mobilmachung nicht mehr alle Väter und Söhne zu Verfügung, die beim Einrichten der Schutzräume und ihrem Bezug helfen könnten. Der vorsorgliche und stufenweise Bezug der Schutzräume, wie er vom Bundesrat bei einer Verschärfung der militärpolitischen Lage angeordnet werden kann, hat nur einen Sinn, wenn die Schutzplätze wirklich bereit sind und das Leben unter Tag vorbereitet ist.

In den Reihen des Zivilschutzes ist das Wort «Zupla» zu einem Begriff geworden. Im ganzen Lande wird an diesem Zuweisungsplan hart gearbeitet, und es ist erfreulich, dass diese Arbeiten, die bis Ende 1981 abgeschlossen sein müssen, bereits in einigen Gemeinden beendet werden konnten und jeder Einwohner über seine Zuweisungskarte verfügt, die ihm die Berechtigung auf einen bestimmten Schutzplatz bescheinigt. In der Stadt Basel wurde für die Erstellung des Zuweisungsplanes die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt, muss doch dieser Plan auch in bezug auf die Bevölkerungsbewegung (Zu- und Wegzug, Todesfälle) à jour gehalten werden. Beim Zuweisungsplan für die Schutzräume wurde in einem ersten Schritt die Einwohnerzahl der vorhandenen Schutzplatzzahl pro Gebäude gegenübergestellt. Die Differenz zwischen Bedarf und Ange-

bot wurde zusammengefasst und vom Computer in komplizierten Gleichungssystemen so aufgeschlüsselt, dass die verlangten Bedingungen für die Schutzräume erfüllt werden.

Für die Zuteilung der Schutzplätze ist zu berücksichtigen, dass Schutzräume in privaten Liegenschaften in erster Linie den eigenen Hausbewohnern zur Verfügung stehen. Bei der Zuteilung von Schutzplätzen ausserhalb des Wohnhauses, zum Beispiel in öffentlichen Schutzräumen, müssen möglichst kurze und gefahrlöse Wege gewählt werden, wobei Familiengemeinschaften nicht getrennt werden sollen. In diesem Zusammenhang sei einmal mehr auf den Artikel 18 der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz aufmerksam gemacht, der besagt, dass Schutzräume nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke genutzt werden dürfen, als sie *jederzeit innerhalb 24 Stunden* für den Zivilschutz genutzt werden können. Die Zuteilung der Schutzräume darf keine Papierweisung bleiben und hat nur dann einen Sinn, wenn von der Basis her alle Vorbereitungen getroffen werden, wenn diese Räume im Ernstfall sofort geräumt, mit Liegestellen, allen Vorkehrungen für die Wasserversorgung, die Toiletteneinrichtungen und anderen Notwendigkeiten bezugsbereit gemacht werden. Dafür tragen neben den Zivilschutzorganen der Gemeinden vor allem die



Über die Entrümpelung der Keller (Schutzräume) sollte man sich heute schon Gedanken machen, um innert 24 Stunden den Schutzraum einrichten und beziehen zu können.



Blick in einen mit Kojen eingerichteten öffentlichen Schutzraum.

Besitzer oder Verwalter von Liegenschaften und Wohnhäusern mit den Einwohnern primär die Verantwortung. Im Rahmen der Gesamtverteidigung gesehen, kommt der Stellung des Zivilschutzes angesichts der heute unsicheren und bedrohlichen Weltlage immer grössere Bedeutung zu, soll unser Volk die Chance des Über- und Weiterlebens haben.

Liegestellen für Apfelhurden

Aus Zivilschutzkreisen kommt die Anregung, in Neubauten, in denen Schutzräume erstellt werden, schon von Anfang an Liegestellen und Gestelle für Effekten und Notvorrat einzubauen. Das würde die Einrichtung und den Bezug der Schutzräume wesentlich beschleunigen und erleichtern. Bisher wurden in Neubauten die Schutzräume, für die Mieter in Keller unterteilt, mit Apfelhurden oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstet. Äpfel, Gemüse, Getränke und andere Vorräte könnten aber auch auf den Liegestellen gut gelagert werden. Die Liegestellen müssten somit im Ernstfalle lediglich abgeräumt werden, während Apfelhurden und andere Einrichtungen zuerst abgebrochen und weggeräumt werden müssten, um Platz für den Einbau von Liegestellen zu schaffen. Diese Lösung könnte auch bereits heute in bestehenden Schutzanlagen getroffen werden.

Dazu wird aus Fachkreisen darauf hingewiesen, dass die Lieferung solcher Schutzraumeinrichtungen anstelle der bisherigen Vorratsgestelle gemeindeweise erfolgen sollte, da die individuelle Belieferung von Privathaushalten zu teuer und kompliziert

werden könnte. Die Initiative dafür liegt bei den Gemeinden und ihren Zivilschutzbehörden, um zum Beispiel durch einen Aufruf mit Bekanntgabe der Kosten die Bevölkerung für diese realistische Vorsorge zu gewinnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht aus der Gemeinde Steffisburg, wo ein initiativer Ortschef ähnliche Ideen hatte, sie zu realisieren versucht und dabei gleichzeitig einen Beitrag zur praktischen Ausbildung im Schutzraumdienst leistet.

In diesem Zusammenhang wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass



Eine verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe fällt dem Schutzraumdienst zu, wo dafür geeigneten Frauen und Männern ein dankbarer Einsatz im Dienste der Gemeinschaft wartet.

auch im privaten Bereich von der öffentlichen Hand ein Beitrag an solche Schutzraumeinrichtungen geleistet werden sollte, nachdem auch die Möblierung der öffentlichen Schutzräume durch den Steuerzahler berappzt werden muss. Auf der anderen Seite ist dazu zu sagen, dass jedem Einwohner unseres Landes die Chance, über- und weiterleben zu können, selbst auch einen eigenen Beitrag wert sein sollte.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir aus dem Jahrgang 1979 unserer Zeitschrift die Hefte 6/1979 und 7/8/1979, in denen in Wort und Bild das Schutzraumhandbuch des BZS behandelt wird.